

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 30. Dezember 1987

43. Stück

55. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

56. Verordnung: Festsetzung der Höhe der Blindenbeihilfe nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969.

## 55.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1987, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 52/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten . . . . .	3 491 S
2. für den Hauptunterstützten . . . . .	3 403 S
3. für den Mitunterstützten	
a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . .	1 746 S
b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . .	1 047 S

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1988 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. In § 3 hat Abs. 2 zu entfallen.

3. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt

1. für den Alleinunterstützten . . . . .	1 363 S
2. für den Hauptunterstützten . . . . .	1 804 S“

4. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1988 ein Betrag von 602 S.“

5. Der Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 1 885 S nicht überschreiten.“

6. Im Abs. 4 des § 5 tritt an die Stelle des Betrages „590 S“ der Betrag „607 S“.

7. Im Abs. 3 des § 6 tritt an die Stelle des Betrages „679 S“ der Betrag „698 S“.

#### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit 31. Dezember 1987 tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Dezember 1986, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 52/1986, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

## 56.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Dezember 1987, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969 festgesetzt wird

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, LGBl. für Wien Nr. 14, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Höhe der Blindenbeihilfen wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 2 lit. a (Blinde) mit 4 178 S und für Personen im Sinne des § 2 lit. b (schwerst Sehbehinderte) mit 2 730 S festgesetzt.

#### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit 31. Dezember 1987 tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 18. November 1986, mit der die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969 festgesetzt wird, LGBl. für Wien Nr. 45/1986, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk